



Mitgliedsgemeinden: Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

## Elterninformation zur Kitaschließung ab 26.04.2021

Liebe Eltern,

aufgrund der andauernd hohen Inzidenzwerte im Ilmkreis und in Anwendung der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes des Bundes müssen leider auch die Kindergärten der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg ab dem 26. April 2021 bis auf Weiteres geschlossen werden.

Für diesen Fall sieht § 20 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus in Kindereinrichtungen (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) die Aufrechterhaltung einer Notbetreuung vor. Wir bitten Sie von der Notbetreuung auch nur im Notfall Gebrauch zu machen. Diese ist beispielsweise bei einer Tätigkeit im Homeoffice nicht erforderlich. Im Anhang finden Sie den genauen Wortlaut des § 20 der o.g. Verordnung.

Eine Anmeldung zur Notbetreuung in der Einrichtung ist erforderlich. Als Nachweis benötigen wir eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers. Bitte nutzen Sie das anhängende landeseinheitliche Antragsformular sowie das Antragsformular für die benötigten Betreuungszeiten.

Der Antrag ist von **beiden** Elternteilen sowie und durch die Arbeitgeber auszufüllen und zu unterzeichnen. Es muss daraus deutlich hervorgehen, warum der Arbeitnehmer zwingend zur Pandemieabwehr bzw. -bewältigung erforderlich ist.

Die Anmeldung zur Notbetreuung können Sie uns gern unter entsprechenden E-Mail Adressen zusenden.

[kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de](mailto:kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de)  
[kita-elleben@vg-riechheimer-berg.de](mailto:kita-elleben@vg-riechheimer-berg.de)  
[kita-osthausen@vg-riechheimer-berg.de](mailto:kita-osthausen@vg-riechheimer-berg.de)  
[kita-wuellersleben@vg-riechheimer-berg.de](mailto:kita-wuellersleben@vg-riechheimer-berg.de)  
[kita-elxleben@vg-riechheimer-berg.de](mailto:kita-elxleben@vg-riechheimer-berg.de)  
[kita-dornheim@vg-riechheimer-berg.de](mailto:kita-dornheim@vg-riechheimer-berg.de)

Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte gelten entsprechend Stufe Gelb (Öffnungszeiten max. 07.30 Uhr – 15.30 Uhr) fort.

Kinder mit Erkältungssymptomen (jeglicher Art) werden nicht betreut. Es wird die Durchführung der Corona-Schnelltests (Lollipop-Test) vorausgesetzt.

Die Anordnung der Kitaschließung durch das Land hat Auswirkungen auf die Elternbeitragspflicht. Umfasst die Schließung mehr als 15 Kalendertage bzw. wird die Notbetreuung lediglich bis 5 Tage pro Monat in Anspruch genommen entfällt die Beitragspflicht.

In der Hoffnung, dass die angeordneten Maßnahmen zu einer baldigen Senkung der Infektionszahlen führen werden und die Kindergärten bald wieder öffnen können, wünsche ich Ihnen und Ihren Kindern Gesundheit und Zuversicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rudolf Neubig  
Gemeinschaftsvorsitzender

23.04.2021

# **Auszug aus der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus in Kindereinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 16. April 2021**

## **Schließung von Einrichtungen**

### § 20

Notbetreuung während der Phase „Rot“

(1) Wird präventiv eine Kindertageseinrichtung geschlossen, wird eine Notbetreuung unter Beachtung des Hygieneplans des Ministeriums und der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zum Infektionsschutz eingerichtet.

(2) Die Notbetreuung erfolgt in festen und möglichst kleinen Gruppen, die in jeweils dem einer Gruppe fest zugeordneten Raum grundsätzlich von immer demselben pädagogischen Personal betreut werden. § 18 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Zugang zur Notbetreuung haben stets Kinder,

1. deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes geboten erscheint,

2. deren Betreuung aufgrund eines besonderen Förderbedarfs nach § 8 ThürKigaG erforderlich ist oder

3. soweit ein Personensorgeberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung und Pflege tätig ist und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann.

(4) In der Entscheidung über die präventive Schließung von Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 kann auch festgelegt werden, dass Kindern Zugang zur Notbetreuung angeboten wird, wenn ein Personensorgeberechtigter

1. aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung der Tätigkeit in Heimarbeit unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert ist,

2. keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann und

3. dieser Personensorgeberechtigte

a) zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal in der Pandemieabwehr oder -bewältigung oder in Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse gehört, ins-besondere in den Bereichen

aa) Bildung und Erziehung,

bb) Kinder- und Jugendhilfe,

cc) Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der rechtlichen Betreuung,

dd) Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit,

ee) Informationstechnik und Telekommunikation,

ff) Medien,

gg) Transport und Verkehr,

hh) Banken und Finanzwesen,

ii) Ernährung und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs,

b) infolge einer betreuungsbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit von einer Kündigung oder einem unzumutbaren Verdienstausschlag bedroht wäre oder

c) als Schüler, Auszubildender oder Studierender notwendige Prüfungen und Praktika abzulegen oder prüfungsvorbereitend am Präsenzunterricht teilzunehmen hat.

(5) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 vorliegen, entscheiden die Leitung der Einrichtung oder das für das Kind örtlich zuständige Jugendamt. Ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nr. 3 oder Absatz 4 vorliegen, bewertet die Leitung der Einrichtung. Als Nachweis für die arbeitsplatz- oder ausbildungsbezogenen Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 1 und 3 Buchst. a oder c genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers, des Dienstherrn, der Schule, der Hochschule oder der Ausbildungsstelle. Die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 4 sind von den Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung formlos glaubhaft zu machen.

(6) Wird eine Einrichtung aufgrund von mindestens einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 geschlossen, findet abweichend von den Absätzen 1 bis 5 keine Notbetreuung statt. Satz 1 gilt bei Schließung eines Einrichtungsteils oder einer Gruppe nur für die jeweils betroffenen Kinder aus diesem Einrichtungsteil oder der Gruppe entsprechend.